

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.01.1975

Geschäftszahl

1362/74

Rechtssatz

Das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs 1 lit b StVO ist kein Erfolgsdelikt. Es kommt daher nicht auf eine konkrete Behinderung des Verkehrs an.